

Amtsgericht München

München, 23.02.2021

461 C 255/20

Verfügung

In Sachen

Rieder, K. ./ Hochrein-Lang, J. u.a.
wg. Räumung und Herausgabe

1. Die Beklagte erhält eine Stellungnahmefrist von 2 Wochen zum Klägerschriftsatz vom 04.02.2021.
2. Der Kläger erhält eine Stellungnahmefrist von 2 Wochen zu den Beklagtenchriftsätzen vom 05.02.2021, vom 15.02.2021 und vom 11.02.2021.
3. Die Parteien werden mit Stellungnahmefrist von 2 Wochen auf folgendes hingewiesen:
 - a) Das Gericht geht davon aus, dass die Beklagte sich den Schriftsatz vom Opferhilfe e.V. vollumfänglich zu eigen macht und möchte, dass das Gericht den Schriftsatz so behandelt, als habe die Beklagte ihn geschrieben.
 - b) Es ist nicht zutreffend, dass das Gericht Beweisanträge der Beklagten ignoriert hätte. Der Prozess ist noch nicht beendet. Auch eine Beweisaufnahme hat noch nicht stattgefunden.
 - c) Die Beklagte muss beweisen, dass die Gründe vorlagen, wegen derer die Klage abzuweisen ist, also beispielsweise dafür, dass sie und ihre Mutter bei Vertragsschluss geschäftsunfähig waren, dass das Grundstück einen höheren Wert hatte, als der Kaufpreis betrug, dass vor dem Notar es anders ablief, als es protokolliert wurde, dass das Haus Mängel hatte.
Die Beklagte muss auch beweisen, dass mündlich Absprachen und Vereinbarungen getroffen wurde, die von dem abweichen, dass schriftlich niedergelegt und protokolliert wurde.
Die Beklagte muss also konkrete Beweise anbieten und Beweismittel benennen.
 - d) Fand vor dem Notar eine Tonbandaufzeichnung statt?
 - e) In diesem Verfahren gibt es keine Schreiben vor dem Jahr 2020, weil dieses Verfahren erst im Jahr 2020 begann. Alles, was das Gericht in diesem Verfahren berücksichtigen soll, müssen die Parteien in diesem Verfahren vortragen. Die Parteien können höchstens auf ein konkretes Schreiben aus einem konkreten anderen Verfahren Bezug nehmen. Eine pauschale Bezugnahme auf andere Verfahren ist nicht möglich, weil sonst weder für das Gericht noch für die jeweilige Gegenseite erkennbar ist, was vorgebracht sein soll.
 - f) Es fand keine Umwidmung eines anderen Verfahrens in dieses Räumungsverfahren statt. Auch das Aktenzeichen hat sich nicht geändert. Es handelt sich bei diesem Verfahren ausschließlich um das Räumungsverfahren aufgrund der Klageschrift der Klagepartei vom 07.01.2020. Mietschulden sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Mietschulden werden in diesem Verfahren von

der Klagepartei nicht eingeklagt.

g) Die Beklagte hat klarzustellen, ob sie in diesem Verfahren Widerklage erheben will, also in diesem Verfahren beantragen will, dass der Kläger verurteilt wird, an sie Geld zu zahlen.

gez.

Dr. Walter
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 24.02.2021

Ehgartner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig